

Merkblatt

Transportversicherung, Impfbescheinigungen und Kotproben

Die Tauben reisen auf Gefahr des Züchters. Mit dem Einsetzen derselben verzichtet er unwiderruflich auf jeglichen Ersatzanspruch. Der Listenführer und der Züchter bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Einsatzliste die Richtigkeit der Angaben und Eintragungen. Damit ist das Einsatzgeschäft beendet.

Kranke Tauben werden von der Teilnahme an den Flügen ausnahmslos ausgeschlossen. Flugplanänderungen und Abfahrtszeiten sind der VRV- Leitung vorbehalten. Bei Ausfällen von Wettflügen gibt es keine Rückerstattung von geleisteten Transportbeiträgen.

Für die Flüge werden nur Begleitlisten anerkannt, wo alle teilnehmenden Züchter angeführt sind. Diese sind unaufgefordert dem Kabi- Fahrer mitzugeben.

Transportversicherung

Nur mit versicherten Tauben darf gereist werden!

Bis zum Versicherungswert zwischen 1 und 5 € pro Taube übernimmt die Prämienzahlung die VRV. Bei einer höheren Versicherungssumme, ist eine private Transportversicherung abzuschließen. Das Formular für den Antrag auf Abschluss einer Transportversicherung ist ausgefüllt und unterschrieben - mit dem Impfzeugnis und der durchgeführten Kotprobe - vorzulegen. (Es gibt ein neues Formblatt -siehe Anlage)

Impfzeugnisse müssen wie folgt aussehen:

Nur Originalzeugnisse

Vollständige Adresse und Name des Züchters

Datum des Impfens

Die Bezeichnung des Impfstoffes und deren Charge Nummer

Ein in Österreich zugelassener Impfstoff

Vollständige Ringnummer der Tauben

Originalstempel (leserlich) des Tierarztes mit Unterschrift

Kotproben:

Parasitologisch entweder gering gradiger Befall oder keine Behandlung notwendig.
Bakteriologisch Negativ
Falsche oder unvollständige Unterlagen sind von den RV- en zurückzuweisen.

Alle Transportversicherungen, Impfzeugnisse und Kotproben sind RV weise bis eine Woche vor dem Vorflug vorzulegen.

Die Nichteinhaltung dieser Auflage bewirkt einen vorübergehenden Ausschluss vom Reisegeschehen.

Einsatzgeschäft

Eine Einsatzstelle wird nur dann angefahren, wenn es mindestens 5 reisende Mitglieder in der Einsatzstelle gibt.

Die RVen und deren Einsatzstellenleiter haben folgendes zu beachten:

1. Das Einsatzgeschäft wickelt sich unter der Aufsicht des RV-Obmannes oder eines hierfür eigens gewählten Einsatzstellenleiters ab.
2. Beim Einsetzen der Tauben müssen mindestens der RV-Obmann /Einsatzstellenleiter, ein Listenführer und ein Mitglied der Einsatzkommission, der die Taube bei elektronischer Taubenerfassung über die Einsatzantenne führt bzw. als Gummiringanleger fungiert, mitwirken.
3. Der Vereinsobmann/Einsatzstellenleiter, der Listenführer oder das Mitglied der Einsatzkommission und der Züchter bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Einsatzliste (Datenausdruck bei elektronischen Konstatiersystemen) Liste bei Gummiringen mit den drei Unterschriften die Richtigkeit ihrer Angaben und Eintragungen.
4. Die RVen haben die Wettflugdaten unmittelbar nach deren Auswertung dem Verantwortlichen ihres Kreises zu übermitteln. Kreis Ost und Mitte –Sportfreund Lauter, Kreis West- Herrn Sturmlechner. Außerdem sind nach jedem Wettflug, dem jeweiligen KABI-Verantwortlichen nach Abschluss des Wettfluges, die Einsatzlisten und Uhrenstreifen (mit 3 Unterschriften!) aller am Wettflug beteiligten, reisenden Mitglieder beim nächsten Einsetzen dem KABI-Fahrer gesammelt mitzugeben. Am Saisonende werden diese Unterlagen der jeweiligen RV geprüft rückgegeben.

Sollte ein Züchter beim Abschlagen sein Bediengerät (mechanischen Uhr) nicht abgeben, so ist dies gleichzeitig zu melden und der Ausdruck beim nächsten Einsetzen nachzuholen (auch wenn der Züchter keine Tauben konstatiert hat!). **Die Bediengeräte dürfen nur nach dem Abschlagen und Ausdruck der Flugdaten gelöscht werden.** Ohne Ausdruck des Wettflugnachweises, kann es keinen weiteren Einsatz für diesen Züchter geben. **Dasselbe gilt für den Uhrenstreifen bei mechanischen Uhren!!!!**

5. Bei der erstmaligen Zuwiderhandlung wird dieser Wettflug der gesamten Einsatzstelle,- bei Wiederholung alle Wettflüge dieser RV aus der VRV- Meisterschaft herausgenommen.

6. Das Führen der Taube über die Einsatzantenne bei elektronischen Konstatiersystemen und das Aufziehen der Gummiringe und das Eintragen derselben in die Einsatzliste darf nur von Mitgliedern der Einsatzkommission vorgenommen werden.

Beim Einsatzgeschäft der eigenen Tauben dürfen der Züchter und deren Verwandte, auch als Mitglied der Einsatzkommission, **nicht mitwirken.**

Für die Einhaltung der obengenannten Bestimmungen ist der RV-Obmann bzw. der Einsatzstellenleiter verantwortlich.

Der VRV Vorstand

Die Kenntnisnahme dieses Merkblattes hat jeder teilnehmende Züchter in einer beigefügten Unterschriftenliste zu bestätigen!